

Christian Wendt

More clientium. Roms Perspektive auf befreundete Fürsten

Zusammenfassung

Die in der Forschung lange und noch umstrittene Verwendung des Klientelmodells ist ein geeigneter Ansatz, Roms Perspektive auf die offiziell befreundeten und verbündeten Fürsten auszudrücken, die nach römischer Vorstellung einen Teil des Imperium ausmachten. Viele bisherige Befassungen kreisen um die terminologische Differenzierung zwischen *amicitia* und *clientela*; was letztlich selbst mit einer validen Beantwortung der Frage gewonnen wäre, verschweigen sie gleichsam. Daher plädiert dieser Beitrag für eine Entspannung der Debatte und betont den spezifischen heuristischen Wert der Übertragung des Klientelbegriffs auf die Reichspolitik – wie auch die römischen Quellen selbstverständlich auf *clientela* und verwandte Termini zur Veranschaulichung der Beziehungen zu den *reges amici et socii populi Romani* zurückgreifen. *clientela* und *amicitia* schließen sich mithin nicht aus, sie ergänzen sich als Modelle aufs beste.

Keywords: Römischer Prinzipat; *clientela*; *amicitia*; Zentrum; Peripherie; Metapher.

The use of the *clientela* model, which for a long time was and indeed still is controversial, is a suitable starting point to show Rome's perspective on the officially friendly and allied princes who in Roman eyes constituted a part of the Empire. Many previous treatments concern themselves with the terminological differentiation between *amicitia* and *clientela*; what would ultimately be gained even if a valid resolution was to be found to the question is left unanswered, as it were. This article therefore pleads for a more relaxed approach to be taken to the debate, emphasizing the specific heuristic value of the transfer of the concept of clientship to imperial politics – just as the Roman sources of course also resort to *clientela* and related terms to illustrate the relationships to the *reges amici et socii populi Romani*. Consequently, *clientela* and *amicitia* do not exclude each other. They complement each other perfectly as models.

Keywords: Roman Principate; *clientela*; *amicitia*; center; periphery; metaphor.

I Einleitung

In offizieller Diktion waren die zwischenstaatlichen Nahverhältnisse, die Rom zu diversen Königreichen, Stämmen oder Dynasten unterhielt, zumindest nicht explizit als Klientelbeziehungen gekennzeichnet. Grundsätzlich wurden auswärtige Fürsten dieser Stellung nicht als *clientes*, sondern als *amici (et socii) populi Romani* bezeichnet und in die *formula amicomum* aufgenommen. Diese nomenklatorische Nuance fand lange Zeit in der Forschung wenig Beachtung, während sich Begriffe wie ‚Klientelkönigreiche‘ oder ‚Vassallenstaaten‘ für die Definition der befreundeten Potentaten durchsetzten.¹ Diese Entwicklung folgte vor allem Theodor Mommsen, der die Klientel als ein sehr treffendes Modell zur Erläuterung der auswärtigen Verbindungen Roms eingestuft hatte.² Ernest Badian's Konkretisierung dieses Ansatzes in seinem Werk *Foreign Clientelae* hat mit der dort entworfenen Systematik eine Deutung erbracht, die bis heute äußerst umstritten geblieben und so noch 50 Jahre nach ihrem Erscheinen längst nicht *ad acta* gelegt ist.³ Insbesondere gegen die Übertragung des Konzepts *clientela* auf die auswärtigen Beziehungen Roms bereits in der mittleren Republik haben mehrere Forscher Stellung bezogen, die aus verschiedenen Blickwinkeln den Determinismus angreifen, der hinter Badian's These vermutet wird.⁴ Burton hat noch 2003 die Verwendung des Begriffs *clientela* zugunsten von *amicitia* verworfen.⁵

Vor diesem Hintergrund soll erneut die Frage aufgeworfen werden, ob die immer noch gängige Praxis, von Klientelkönigen zu sprechen – allein Titel und Programm der diesem Band zugrundeliegenden Tagung bezeugen, dass bisherige Anläufe nicht dazu geführt haben, den Terminus abzulegen – in dieser Form beizubehalten ist. Dabei wäre es zunächst möglich, die Problematik aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten, etwa auf den Aspekt der tatsächlichen jeweiligen Beziehung in ihrer konkreten Ausgestaltung abzuheben⁶ oder aber das Selbstverständnis der *reges*, gewissermaßen also den

- 1 Beispielsweise Sands 1908; Täubler 1913, 62–66 gar zum „Klientelvertrag“; Klose 1934; Stein-Kramer 1988; ebenso hielten diese Termini Einzug in die Überblicksliteratur, etwa Bleicken 1994, 221; Heuß 1998, 293; Dahlheim 2003, z. B. 44–45; eine eingehende Darstellung der Genese der Problematik bei Coşkun 2005b.
- 2 Mommsen 1952, 665 Anm. 2; selbst mit dem Begriff der „Clientelfürstenthümer“ operierend, etwa (1952) 652 oder 670 Anm. 3: „Eintritt der Rhodier in die römische Klientel“.
- 3 Badian 1958; s. als Diskussionsbeiträge z. B. Gruen 1984; Rich 1989; Errington 1990; Sullivan 1990; Kehne 2000; Baltrusch 2008, 167–168; Kaizer und

Facella 2010.

- 4 Bleicken 1964, besonders eindringlich etwa 181: „es ist doch verfehlt, daraus ein Prinzip zu machen“; Dahlheim 1968, 43 Anm. 47; Lintott 1981, 61; Kehne 2000, 312–313 Anm. 11 pointiert und pauschal zur „undifferenzierte[n] Verwendung“ bei Badian, mit weitergehenden vermeintlichen Begriffsklärungen und Schlussfolgerungen *passim*.
- 5 Burton 2003, 365: „the *amicitia* model can more accurately account for the international behavior of Rome“.
- 6 Bleicken 1964, 181: „der wahre Inhalt der Beziehung“.

Blick aus der Peripherie in den Mittelpunkt zu rücken.⁷ An dieser Stelle soll der Fokus allerdings auf den römischen Standpunkt gelegt werden: Betrachtete Rom die befreundeten Fürsten als Klienten? Und, wenn überhaupt, ab wann kann man von einer derartigen Wahrnehmung ausgehen?

2 *Amici et socii*

Dass Rom im offiziellen zwischenstaatlichen Verkehr auf die Verwendung des *clientela*-Begriffs verzichtet hat, gilt als ein wesentliches Argument gegen eine verfälschende Betrachtung der römischen Außenbeziehungen als vom Streben nach Patronage über die nicht direkt beherrschten Territorien geprägt.⁸ Doch auch, wenn Sprache in vielen Bezügen nicht nur als Abbild der Realität, sondern auch als Formung der tatsächlichen Gegebenheiten angesehen werden mag, kann dieser Hinweis nicht hinreichend für die Ablehnung eines später entwickelten Modells sein. Bedeutsam ist ausschließlich, inwiefern dieses am Kern der antiken Zustände vorbeigeht. Daher stellt sich die Frage, ob der Begriff und die Konnotationen von *clientela* tatsächlich zu spezifisch sind, um damit das Verhältnis zwischen Rom und den *amici* abzubilden.⁹

Es entbehrt sicher nicht eines gewissen Esprits, die offiziell *amici* Genannten allein unter der Kategorie der durch *amicitia* mit Rom verbundenen Staaten fassen zu wollen.¹⁰ Dass sich dieses wohl kaum verbietet, dürfte auf der Hand liegen. Auch eine euphemistische, verfälschende Tendenz (deutlich etwa in der Übertragung *friendly king*¹¹) ist darin nicht enthalten. Die Vorstellung, mit dem semantischen Feld von *amicus/amicitia* verbinde sich die Betonung von emotionaler Nähe und zumindest annähernder Gleichrangigkeit,¹² speist sich aus moralphilosophischer Literatur, etwa von Aristoteles (*Nikomachische Ethik*), Cicero (*Laelius sive de amicitia*) oder Seneca (*Quomodo amicitia continenda sit*). Diese zwischenmenschliche Dimension ist einerseits womöglich zu berücksichtigen, schließt allerdings andererseits die funktionale Ebene – also die einer pragmatischen, die *utilitas* betreffenden Verbindung¹³ – wie auch die mögliche Verwendung innerhalb

7 Diesen Ansatz verfolgt etwa Coşkun in verschiedenen Arbeiten, z. B. Coşkun 2005b, 10 u. Coşkun 2008, 15; der Gedanke im Ansatz vorbereitet bei Braund 1984, 182; Sherwin-White 1984, 52; ähnlich Millar 2004, 244.
8 Dahlheim 1968, 2; Millar 1984, 17; Burton 2003; ähnlich Kaizer und Facella 2010, 20.
9 So Gruen 1984 I, 158–200, der statt von der Übertragung eines spezifisch römischen Konzepts auf die imperiale Außenpolitik eher von einer Aneignung speziell griechischer Vorstellungen ausgeht; Kehne 2000, bes. 323–324; wohl auch Eilers 2002, 186–189

in diesem Sinne.

10 Siehe Anm. 5 zu Burtons dementsprechendem Vorschlag.

11 Siehe die so titulierte Studie von Braund 1984.

12 Als Argument gegen eine Verwendung von *friendship* im staats- und völkerrechtlichen Bezug bei Rich 1989, 124; das emotionale Moment betont bei Konstan 1997.

13 Cic. *Att.* 15,4,1: *amicitia* mit Q. Fufius Calenus trotz persönlicher Abneigung; zu Brutus auf Anraten des Atticus: 6,1; Sall. *Catil.* 20: *idem velle atque idem nolle* als pragmatische Grundlage einer festen *amicitia*.

eines patronalen oder hierarchischen Verhältnisses¹⁴ nicht mit ein, die jedoch wesentlich für die Vielgestaltigkeit von *amicitiae* sind.

Daher kann *amicitia* auch aufgrund der insgesamt neutraleren, die Unterordnung weniger stark betonenden Konnotationen dort dem Klientelbegriff vorzuziehen sein, wo der rein völkerrechtliche Status der befreundeten Fürsten betont und Roms dominante Position als der tatsächlichen politischen Konstellation geschuldet gezeigt werden soll, anstatt die Klientel *a priori* als römisches Modell für die Gestaltung der auswärtigen Beziehungen anzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der Eindruck zuträfe, dass das Patronat über auswärtige, offiziell souveräne Staaten Rom teils eher angetragen werden musste, als dass es als selbstverständliches Resultat der Gegebenheiten angestrebt worden wäre.¹⁵

Insbesondere die synallagmatische Konstruktion der *clientela* hätte auch in offizieller Diktion eine wesentlich stärkere Verpflichtung, etwa zur Fürsorge oder zum Schutz der jeweiligen Reiche, in sich getragen, eine Festlegung, die der römischen Politik sicher nicht in jeglicher Phase zugute gekommen wäre – eine verschwommenere bzw. interpretationsbedürftigere offizielle Konstruktion schien adäquat. Auf der anderen Seite kann allerdings betont werden, dass die Außenwahrnehmung der römischen Macht durchaus auf Prinzipien wie Verlässlichkeit, Schutz etc. beruhte und die *libertas sub tutela populi Romani*¹⁶ auf der Grundlage von φιλία der alternativen Knechtschaft (δουλεία) entgegenstand – dies konnte Baltrusch jüngst anhand der sogenannten *laus Romanorum* des 1. Makkabäerbuchs zeigen.¹⁷ Daraus folgt, dass der Maßstab der *dignitas et utilitas populi Romani*¹⁸ auch bedeuten konnte, im Ernstfall kleineren Partnern beizustehen, die die vitalen Interessen des Imperiums nur bedingt berührten. In einem solchen Fall wirkt die Selbstdarstellung als Inhaber eines *patrocinium orbis terrae*, wie es Cicero als das bedauerlicherweise aufgegebene Leitbild römischer Politik formulierte,¹⁹ nicht als bloße Propaganda, sondern als Teil der (nochmals Baltrusch) „imperialen Mission“ Roms.²⁰

Wiewohl Synallagma und Fürsorgeverpflichtung als funktionale Ebene einer Patronage wichtig sind, sind sie für die Analogiefähigkeit des Sozialmodells *clientela* nicht allein entscheidend. Ob ausschließlich der Parameter von Über- und Unterordnung (bzw. modernistischer der Asymmetrie zwischen den Partnern) ausschlaggebend sein kann,²¹ muss indes ebenso fraglich bleiben.

14 Vell. 2,7: *amicos clientesque Gracchorum*.

15 Etwa Liv. 37,54,17, s. unten Anm. 30: *hoc patrocinium receptae in fidem et clientelam vestram universae gentis perpetuum vos praestare decet*: „Es geziemt sich, daß Ihr diese Schirmherrschaft über das ganze in Eure *fides* und *clientela* aufgenommene Volk dauerhaft gewährleistet“; ähnlich 34,58,11: *patrocinium libertatis Graecorum* als angenommene Verpflichtung; dazu Bleicken 1964, 183.

16 Liv. 45,18.

17 Baltrusch 2011, besonders 51 und 56.

18 Liv. 34,57,6.

19 Cic. *off.* 2,27.

20 So im Titel von Baltrusch 2011.

21 Kombiniert in Sallers (1982) Definition von *patronage* als „an exchange relationship between men of unequal social status“ (8).

Allerdings stellt in dem Moment, in dem Rom seine eigene Vormachtstellung betont bzw. sogar die Weltherrschaft für sich reklamiert, die Differenzierung von *amicitia* und *clientela* nur noch eine Marginalie dar. Die Unterordnung des neu in die *amicitia* Aufgenommenen wie auch des sich bereits länger in der *amicitia populi Romani* Befindlichen ist quasi mitverstanden, sobald keine gleichrangigen Partner mehr auf ‚zwischenstaatlichem‘ Parkett akzeptiert werden. Die gewährte Freundschaft, um die sich Könige bewarben (besonders markant das Beispiel Ptolemaios’ XII.²²) und die eigener Anschauung zufolge einem *beneficium* gleich vergeben wurde,²³ umfasst bei aller Unbestimmtheit bereits in ihrem Zustandekommen ein hierarchisches Verhältnis, das keineswegs als ein loses gekennzeichnet wird; wie hätte es anders sein können für eine Bürgerschaft, die sich in Sallusts Darstellung als *imperatores omnium gentium* verstand?²⁴ Zudem wird diese Vorstellung noch dahingehend erweitert, dass auch die beherrschten Freunde sich dieser Situation bewusst sind und sie mehr oder minder freiwillig akzeptiert haben. Die Rede des numidischen Prinzen Adherbal, in der er den Beistand der Römer als Verpflichtung aus ihrer langen *amicitia* – die zu Beginn noch auf annähernder Gleichheit beruhte – erbittet, weist Rom die Rolle des Herrn zu, in dessen Auftrag die Fürsten als *procuratores* (!) ihr Regiment ausüben, das sie als *beneficium* er- oder behalten haben.²⁵ In der *Rhetorica ad Herennium* heißt es gar:

Imperium orbis terrae, cui imperio omnes gentes, reges, nationes partim vi, partim voluntate consenserunt (Rhet. Her. 4,9,13)

Die Herrschaft über den Erdkreis, mit der alle Völker, Könige und Stämme einverstanden waren, teils freiwillig, teils nach Anwendung von Gewalt ...

In diesem Fall steht zwar nicht die Klientelbeziehung im Vordergrund, jedoch ist im Hinblick auf die Könige eindeutig ausgedrückt, dass diese, wenn sie sich der römischen *amicitia* erfreuen, damit zwingend unter dem Befehl der römischen Oberhoheit stehen, die mittlerweile den Erdkreis umfasse. Somit wird die vorgenommene Differenzierung zwischen *gentes, reges, nationes* vielleicht nicht obsolet, jedoch spielen die Anbindungsmechanismen keine entscheidende Rolle mehr: *foedera, amicitiae, deditiones* – schließlich münden sie alle in die Befehlsgewalt Roms; abhängig von dessen Gunst sind von diesem Zeitpunkt an und dieser Darstellung gemäß alle außerrömischen Akteure.

Auch für Konstellationen, die nicht direkt die römische Herrschaft betrafen, waren Analogien gebräuchlich, die das Klientelwesen als Erklärungsmodell für die Verbindun-

22 Die eindringlichen Bemühungen des Königs, in Rom als *amicus* akzeptiert zu werden, z. B. bei Suet. *Caes.* 12; Cass. Dio 39,12–14.

23 Sall. *Iug.* 104,5: *ceterum Boccho, quoniam paenitet, delicta gratiae facit: foedus et amicitia dabuntur, quom meruerit.* „Da Bocchus aber Reue zeigt, gewährt

man Vergebung für seine Verbrechen. Ein Vertrag und die Freundschaft werden ihm gegeben werden, wenn er es verdient hat“.

24 Sall. *Iug.* 31,20.

25 Sall. *Iug.* 14,1 und 14,7–8: *vostra beneficia mihi erepta sunt* (14,8).

gen zwischen Gemeinwesen, Stämmen o. ä. nutzen: Caesars Berichte aus dem Gallischen Krieg lassen wiederholt erkennen, dass eine Wortwahl, die die zentralen Aspekte von Klientel aufgreift, zur Verdeutlichung auch außerrömischer Situationen geeignet war. Offenbar ging er davon aus, mit dieser Terminologie nicht auf Unverständnis bei seinen Adressaten zu stoßen. Gallische Stämme stehen da *in clientela* bzw. *in fide* zueinander,²⁶ die Häduer treten als *eorum clientes* auf,²⁷ die Eburonen sind *Treverorum clientes*,²⁸ Beispiele lassen sich zur Genüge finden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Formulierung in *Bellum Gallicum* 6,12,6:

Obsidibus Haeduis redditis, veteribus clientelis restitutis, novis per Caesarem comparatis, quod ii, qui se ad eorum amicitiam adgregarant, ...

Die Geiseln wurden den Häduern zurückgegeben, die alten Klientelverbindungen wiederhergestellt und sogar neue durch Caesar ihnen verschafft, denn diejenigen, die sich ebenfalls in ihre Freundschaft gesellten, ...

An dieser Stelle wird *amicitia* nicht nur parallel mit *clientela* gebraucht, sondern sogar ein Kausalbezug zwischen der Aufnahme in die *amicitia* und der daraufhin bestehenden *clientela* hergestellt. Wenn also diese Beziehung hochhoffiziell eine *amicitia* war, so war eine solche auch in römischer oder immerhin caesarischer Sichtweise nichts als das Medium für eine *clientela*. Auch sonst begegnet bei Caesar die Diktion von *patronus/clients*-Verbindungen, er operiert mit Begriffen wie *fides*, *gratia*, *beneficium* etc.²⁹ Ähnliches lässt sich auch bei Livius in seinem Bericht über das 2. Jahrhundert v. Chr. finden, in dessen Kontext von Seiten der *amici* an die Schutzpflicht der römischen Vorherrschaft appelliert wird.³⁰ Und fundamental formuliert Cicero (*off.* 1,35) als geübte Praxis allen Unterworfenen gegenüber, die in die römische *fides* aufgenommen wurden:

... ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, earum patroni essent more maiorum.

... dass diejenigen, die im Krieg besiegte Gemeinwesen oder Völker in die *fides* aufgenommen hatten, nach der Vorfahren Sitte deren Patrone sein sollten.

26 Caes. *Gall.* 7,5,2 zu den Biturigen; s. auch K.-P. Johné im vorliegenden Band.

27 Caes. *Gall.* 1,31,6.

28 Caes. *Gall.* 4,6,4.

29 Etwa Caes. *Gall.* 1,40 (s. auch Anm. 54).

30 So die Aufforderung der Rhodier bei Liv. 37,54,11, Rom sei verpflichtet, „die Schirmherrschaft über das ganze Volk, das Ihr in Eure *fides* und Eure *clientela* aufgenommen habt“ (*hoc patrocinium receptae in fidem et clientelam vestram universae gentis*), wahrzu-

nehmen; an anderer Stelle äußert sich der Senat bei Liv. 45,13,7 wohlwollend zur übermittelten Dankbarkeit der ptolemäischen Dynastie nach dem Antiochosfrieden von 168 v. Chr. und verspricht, das seinige zu tun, „dass sie davon ausgehen, der größte Schutz für ihre Herrschaft liege für immer in der *fides* des römischen Volkes“ (*ut regni sui maximum semper praesidium positum esse in fide populi Romani ducant*).

Damit etabliert er, wie auch in der bereits erwähnten Vorstellung eines *patrocinium orbis terrae*, eine wie selbstverständliche Idee, dass ein Patronatsmodell eine äußerst treffende Analogie für staatsrechtliche Prozesse und Zustände sei, ja sogar das Wesen der Verbindung zu den Besiegten am besten treffe. Da es ihm dabei vor allem auf die Betonung der *fides*-Verpflichtung – nicht auf die Tatsache der vorausgehenden Unterwerfung – ankommt, ist die Grundlage für die Übertragbarkeit römischer Sozialmodelle auf die Reichs- und Außenpolitik die gleiche wie im Fall von *amicitia/clientela*-Verhältnissen: Römer konnten auch völkerrechtlich inoffizielle Strukturen als tatsächlich gegeben verstehen und damit auch die *clientela* als Erklärungsmuster verwenden, und das sogar *more maiorum* legitimiert.

Ein m. E. entscheidender Aspekt tritt hinzu, da die römische Betonung der eigenen Weltherrschaft häufig mit Einzelpersonlichkeiten und deren Leistungen verbunden wurde,³¹ die quasi als Garanten für die tatsächliche Ausübung der römischen Macht standen; die Idee eines überragenden Patrons liegt einer solchen Darstellung nicht fern, und die Dynamik, mit der die außerordentlichen Befehlshaber ihre Person als zentrales Element in ihre jeweiligen Ordnungsversuche einbezogen, weist ebenfalls in diese Richtung. Es ist erkennbar, dass die großen Feldherrn, die mit der Erringung der römischen Weltherrschaft verbunden wurden, das personale Moment in ihren Maßnahmen immer stärker in den Vordergrund rückten bzw. der öffentlichen Legitimation an die Seite stellten. Aus Caesars eigener Darstellung im *Bellum Gallicum*, die bereits Erwähnung fand, wird dies ebenso ersichtlich wie aus Passagen im *Bellum Alexandrinum*;³² insbesondere die Kombination von *amicitia privata* und *amicitia publica* findet hier eine konsequente Ausprägung.³³ Endgültig institutionalisiert finden wir diese Praxis in den *Res gestae* des Augustus, wo es in erneut bemerkenswerter Reihung heißt:

Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt. (RgdA 26)

Die Völker der Germanen baten durch Gesandte um meine *amicitia* und um die des römischen Volkes.

Wiewohl das *Procedere* also auf den überkommenen Formen beruhte, entwickelte sich doch die *amicitia* von einer virtualisierten Vorstellung auf staatlicher Ebene wieder zu einer stärker persönlich verkörperten *amicitia*, quasi als Amalgam aus beiden Sphären,

31 Etwa Cic. *Manil.* 56; *Balb.* 64; *Sest.* 67; *Mur.* 22; Betonung beim Triumph des Pompeius: Cass. Dio 37,21; Plin. *nat.* 7,98; App. *Mithr.* 116,568; Plut. *Pompeius* 45; Vell. 2,40,3; für die beginnende Kaiserzeit z. B. Vell. 2,131,2.

32 *Bell. Alex.* 65: *reges, tyrannos, dynastas provinciae finitimos, qui omnes ad eum concurrerant, receptos in fidem*

... *dimittit et sibi et populo Romano amicissimos.* „Er entlässt die Könige, Alleinherrscher und Dynasten, die Anrainer der Provinz [Syria] waren und samt und sonders zu ihm gelaufen kamen ..., nachdem sie in die (seine?) *fides* aufgenommen worden waren, als seine und des römischen Volkes enge Freunde.“

33 Wendt 2008, 59 Anm. 232.

die fortan nicht mehr zu trennen waren. Dieser Prozess vollzieht sich in Etappen und Konjunkturen und mündet schließlich in die Systematisierung unter Augustus.

Die persönliche Nahbeziehung eines Fürsten zum Princeps gewinnt damit einen Stellenwert, der sie der eindeutigen Zugehörigkeit eines Gebiets zum Imperium Romanum gleichstellt; die Klientel war zum gleichwertigen Instrument direkter Herrschaft avanciert.³⁴

3 Klientel als ‚Metapher‘³⁵

Ernest Badian war sich der Problematik seines Modells durchaus bewusst, mit dessen Hilfe er eine der bis heute einflussreichsten Interpretationen der römischen Außenpolitik vorlegen konnte: *clientela* war ihm zufolge keine eindeutig abgegrenzte Beziehung, sondern bildete als Oberbegriff „a bundle of relationships“ ab,³⁶ die in Intensität und Ausgestaltung variierten. In dieser Hinsicht fällt es schwer, *clientela* von *amicitia* noch zu unterscheiden. Wenn zudem – wie unlängst erneut von Goldbeck in der Bewertung von Cic. *off.* 2,69³⁷ – dargetan wird, dass die Bezeichnung als *cliens* keinesfalls zwingend eine abwertende Tendenz beinhaltet, zeigt sich die mögliche Breite des Klientelbegriffs und damit die mangelnde Trennschärfe für eine sinnvolle Abgrenzung. Wenn also von Klientel oder Patronage die Rede ist, ist fraglich, mit welchem Klientelbegriff die jeweilige Argumentation operiert.

Bereits für die stadtrömischen Klientelverbindungen lassen sich keine einheitlichen Kriterien aufstellen, da unsere Einsichten in das detaillierte Funktionieren von Klientelbeziehungen begrenzt sind. Gelzers grundlegende Forschungen haben die Existenz von Netzwerken verdeutlicht, die die politischen Prozesse zwangsläufig massiv beeinflusst haben, eine Strukturanalyse, deren Aussagekraft etwa von Brunt in Zweifel gezogen wurde.³⁸ Neuere Ansätze, wie etwa die Differenzierung verschiedener funktionaler Ebenen von Patronage bzw. Klientel, lassen noch erhebliche Interpretationsspielräume, um die Bedeutung der Abhängigkeitsverhältnisse zu ergründen. Die performative und symbolische Dimension von *clientelae* etwa, die von Winterling herausgestellt wird,³⁹ wurde lange Zeit nicht als eine eigenständige Kategorie angesehen, ebenso wie die möglicherweise stark ausgeprägte Reziprozität der Abhängigkeiten statt des lange vorherrschenden Bildes einer amorphen Gefolgschaft mächtiger *gentes*. Das Kriterium der Bezeichnung kann in diesem Bezug allein nicht mehr weiterführen, zumal einige Rekonstruk-

34 Wendt 2008, 160–161; so auch bei Strab. 17,3,24 (die Fürsten als Sachwalter in den Rom unterstehenden Gebieten, den Provinzen in der Aufführung gleichgeordnet).

35 Sherwin-White 1939, 161–162, bes. 162: „To speak of ‚client states‘ is to use a metaphor.“

36 Badian 1958, 10.

37 Goldbeck 2010, 273; s. 272 Anm. 7 zur mangelnden Eindeutigkeit des Terminus, gegen Eilers 2002.

38 Gelzer 1912; Brunt 1988.

39 Winterling 2008, 305 und 307–308.

tionsversuche auf griechischen Quellen beruhen. Der Rückgriff auf möglichst unbestimmte Begriffe wie ‚Bindungswesen‘ oder ‚Nahverhältnisse‘ ist m. E. ein nur scheinbarer Fortschritt, der das Spezifische der römischen Sozialstruktur und vor allem der besonderen historischen Entwicklung zugunsten einer gewissen Beliebigkeit aufgibt.⁴⁰ Demgegenüber wird eine weitere intensive Befassung mit dem römischen Klientelwesen nötig sein, um Rückschlüsse aus der nicht immer technischen Diktion der Quellen in einem synthetischen Modell zu bündeln, das die diversen Charakteristika von Abhängigkeiten, Verpflichtungen und Nutzen in eine differenzierte strukturelle Analyse übersetzt. Bis dahin jedoch ist der Klientelbegriff bei aller mangelnden Bestimmtheit weiterhin hilfreich.

Als ein weiterer Grund für die weitgehende Vermeidung des *clientela*-Vokabulars im ‚zwischenstaatlichen‘ Verkehr könnte in Betracht gezogen werden, dass offenbar schon früh Widerstände gegen die mit diesen Begriffen verknüpften Anbindungen auswärtiger Potentiale an einzelne Figuren der römischen Nobilität existierten. Die begrifflichen Konnotationen könnten bedrohlicher und unerwünschter gewirkt haben als die der *amicitia*-Terminologie, da einerseits der virtuelle Charakter von Freundschaft zwischen Gemeinwesen durch *amicitia* besser ausgedrückt und insbesondere die noch stärkere personale Komponente von *clientela* weniger betont worden wäre – die Fixierung auf eine *patronus*-Figur hätte intensiver gewirkt als die relativ diffuse *amicitia populi Romani*, die neben sich noch parallele Netzwerke nobilitärer *gentes* dulden konnte bzw. musste.⁴¹ Die Gefahr, die von *clientelae* bzw. von großen *patroni* ausging, galt insbesondere, wenn sich der fragliche *patronus* nicht mehr in die nobilitäre Gleichheit einfügte. Eine solche Sonderstellung wird etwa aus dem Schreiben des Dolabella an Cicero deutlich, in dem er die *regum ac nationum clientelae* des Pompeius anführt, die dieser gern und häufig herausgestellt habe.⁴² Auch dass es möglich war, gegen die Gracchen mit Gerüchten um nichtrömische Gefolgschaften zu agitieren,⁴³ könnte sich in eine derartige Argumentation einbetten lassen.

Sollte also *clientela* im auswärtigen Bereich eine Art Reizwort gewesen sein, wäre seine Nichtverwendung nicht zwangsläufig Ausdruck von Euphemismus gegenüber den Partnern⁴⁴ oder des mangelnden römischen Bindungswillens, sondern eher einer tradi-

40 Ähnlich Bleicken 1964, 185.

41 Scipio in Cic. *rep.* 1,43; Massilia als *nostris clientes*; Segesta als Klienten des Scipio Nasica: Cic. *Verr.* 1,80; Cyprus und Cappadocia als *maximae clientelae* von Cato: Cic. *fam.* 15,4,15; Sall. *Catil.* 41 zum *patrocinium* der *gens Fabia Maxima* über die Allobroger; Tac. *ann.* 3,55, noch für den sich etablierenden Prinzipat.

42 Cic. *fam.* 9,9,2.

43 Tiberius: Plut. *Tiberius* 14 zum Diadem aus Pergamon, mit dem Gerücht verbunden, Tiberius strebe

die Königswürde an; *Tiberius* 13 mit der deutlichen Formulierung οἱ δυνατοὶ καὶ φοβούμενοι τοῦ Τιβερίου τὴν ἀξίησιν („die Mächtigen, die auch den Aufstieg/den Machtzuwachs des Tiberius fürchteten“); Gaius: App. *civ.* 1,23 zur italischen Klientel.

44 So für den innerrömischen Bereich Saller 1982, 10; in auswärtigen Verhältnissen Badian 1958, 12–13; bereits Mommsen 1952, 651 Anm. 2; unbedeutsam für Rich 1989, 126–127.

tionsverhafteten Semantik, die ein zu stark betontes personales Moment nicht zum Ziel haben konnte.

Dies allerdings ist an dieser Stelle noch als Gedankenspiel zu kennzeichnen, das womöglich eine reizvolle Fragestellung hervorbringen könnte. Genug spricht auch auf Anhieb dagegen (etwa die Verwendung von *tutela* oder *patrocinium*, allerdings sind diese Junktoren später formuliert), als dass der Ansatz vielversprechend zu nennen wäre. Daher sind die vorstehenden Ausführungen zunächst ausschließlich als Anregung zu verstehen.

Selbst wenn man dieser Idee folgt, müsste aber die Terminologie unsererseits nicht vermieden werden; andernfalls würden wir uns ähnlicher ängstlicher Vorbehalte bedienen wie die römische Elite im Anblick ihrer gefährdeten Machtstellung.⁴⁵

4 Fazit

Letztlich ist die Terminologie in diesem Zusammenhang kaum entscheidend; Juristen würden formulieren: *falsa demonstratio non nocet* – eine falsche Bezeichnung schadet nicht bzw. ist im Sinne des intendierten Rechtsgeschäfts umzudeuten oder zu berichtigen. Spätestens dokumentiert seit Caesar und Sallust, aber realiter auch schon früher verbindet sich aus Roms Sicht mit *amicitia* eine konkrete Gefolgschaftserwartung,⁴⁶ nicht allein eine Abtretung regionaler Verantwortung oder ein Neutralitätsversprechen. Wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt, spricht dies nicht gegen eine derartige Perspektive; es stellt sich eher die Frage der Effizienz oder des Versagens, nicht aber der Existenz eines Klientelverhältnisses. Dies wird besonders deutlich, wo die Anbindung eines Königs an die *res publica* nicht ohne weiteres möglich war, da er sich zwischen zwei konkurrierenden Lagern zu entscheiden hatte. Auch wenn in diesem Fall Gefolgschaft und Unterstützung nicht in Roms bzw. in des Siegers Sinne ausgefallen war, konnte am Status des betreffenden Königs kein Zweifel sein.⁴⁷ Auch der häufig beschworene verbliebene politische Gestaltungsspielraum⁴⁸ eines *rex socius et amicus* steht einer Einordnung als Klient nicht entgegen: Dieser mag im Einzelfall variieren, und nicht immer ist der Einfluss der Zentrale ausreichend oder eindeutig genug, um die Politik zu generieren, die dem *caput*

45 Ähnlich bereits Timpe 1962, 345 Anm. 3 im Hinblick auf die Linie von Pompeius zu Augustus, allerdings auf die Terminologie Sallusts bezogen.

46 Zum Beispiel Timpe 1972, 292–293.

47 So musste etwa Deiotarus von Galatien nach Pharsalos wegen seiner Unterstützung für Pompeius Gebiete abtreten, sein Status als gefolgschaftspflichtiger *rex amicus* wurde jedoch nicht angezweifelt, er wurde nachgerade am Maßstab seiner

Pflichterfüllung gemessen, s. dazu auch die Cicero-Interpretation von Coşkun 2005a; der drohende Entzug der *amicitia* als Mittel der Politik, etwa im Fall des Prusias von Bithynien, ist ebenfalls Beleg für das Verständnis der Vormacht im Hinblick auf das Verhältnis zum mehr oder minder abhängigen kleineren Partner, dazu Dahlheim 1968, 271.

48 S. etwa Coşkun 2008, 15; Sherwin-White 1984, 52.

orbis terrarum die in der jeweilig gegebenen Situation genehmste gewesen wäre.⁴⁹ Nur taugt diese Feststellung nicht, um *amicitia* als geeigneteren Terminus zu untermauern – eine Rom missliebige Politik seitens eines *amicus* war in der Konstruktion ebensowenig vorgesehen, wie es dies in einem offiziellen *clientela*-Verhältnis gewesen wäre.

Ebenso ist Roms Verpflichtung zur Gegenleistung im Hinblick auf Schutz und Fürsorge nicht aufgrund ihrer möglichen Nichterbringung abzulehnen. Nominell, so auch die Hoffnungen mancher *amici*, verpflichtete die *fides* Rom in vager und dennoch unleugbarer Form – wenn die Reichszentrale diese Ehrenpflichten nicht wahrnahm, konnte keine Instanz sie wie einen treubruchigen *patronus* als *sacer* erklären; daraus folgt aber nicht, dass sie nicht grundsätzlich bestanden hätten.⁵⁰

Daher ist die Debatte um die Verwendung des Vokabulars insgesamt müßig zu nennen, die Kontroversen erscheinen teils als Chimären der Forschung; der jeweilige Grad an Abhängigkeit ist sicher im einzelnen diskussions- bzw. überprüfungsbedürftig (und damit differenzierungsfähig), ebenso wie der Zeitpunkt, von dem an ein grundlegendes Konzept Roms angenommen werden kann, das die Außenbeziehungen als Klientelverhältnisse auffassen würde – in diesem Punkt transponiert Badian womöglich einen zu starken Grad an Intentionalität in einen zu frühen Zeitraum.⁵¹ Mit der Erringung der Weltherrschaft jedoch und insbesondere deren Aufnahme in die offizielle römische Programmatik ist der Begriffswandel von *amicitia* im völkerrechtlichen Zusammenhang vollzogen: Spätestens seit Pompeius beinhaltete die Aufnahme in die *amicitia* zudem die Unterordnung unter eine auch personal verkörperte Oberhoheit. Der metaphorische Charakter des Erklärungsmodells Klientel⁵² nimmt gewissermaßen mit fortschreitender Personalisierung der Politik mehr und mehr ab, und je eindeutiger *amicitia* sowohl durch die politische Situation als auch die gewährende Person definiert war, desto deutlicher ergab sich die konkrete Stellung eines als *amicus* bezeichneten Fürsten. An Caesars Darstellung des Ariovist ist dieser Bruch gut zu erkennen: Die Übergriffe gegen die Häduer und der Hochmut des Sueben seien unerträglich und stellten eine persönliche Schande für Caesar dar,⁵³ der seine Gesandten ausrichten lässt, Ariovist habe sowohl durch ihn als auch das römische Volk ein *beneficium* erhalten; im Folgenden wird auch gefragt, ob es sich Ariovist wirklich mit seiner und des römischen Volkes Gunst verscherzen wolle.⁵⁴

Die Repersonalisierung des im Ursprung der persönlichen und privatrechtlichen Sphäre entstammenden und auf den außenpolitischen Verkehr übertragenen Konzepts

49 S. dazu R. Schulz im vorliegenden Band, im Hinblick auf Nikomedes von Bithynien.

50 Grundlegend Dahlheim 1968, 260–274; Errington 1990, 96 zu dem Umstand, dass ein großes Maß an unausgesprochenen Erwartungen diese Verhältnisse charakterisierte – dies kann sicherlich reziprok

angenommen werden.

51 Dazu s. Wendt 2008, 58.

52 Sherwin-White 1939, 162, s. oben Anm. 35.

53 Caes. Gall. 1,33.

54 Caes. Gall. 1,40: *neque suam neque populi Romani gratiam repudiaturum.*

*amicitia*⁵⁵ war der letzte und entscheidende Schritt in seiner Entwicklung zum nun strukturell prägendsten Institut römischer Außenpolitik:⁵⁶ Die offizielle Anbindung eines Königreichs an Rom, aber insbesondere an einen großen Patron bedeutete die Symbiose von *amicitia publica* und *amicitia privata* und somit die faktische Anerkennung monarchischer Tendenzen in der römischen Führungselite.⁵⁷ Pompeius musste um die Ratifikation seiner Maßnahmen zwar kämpfen, seine Klientelbasis im Osten konnte ihm durch den Kleinkrieg im Senat allerdings nicht mehr genommen werden, ebensowenig wie es noch in der Macht Roms stand, seine teils eigenmächtigen Grenzziehungen und Verfügungen tatsächlich wieder rückgängig zu machen – allein den Ruch der Illegitimität vermochte die oppositionelle Elite seinen Maßnahmen zu belassen, solange deren offizielle Bestätigung verweigert wurde. Das Fundament für ein reichsweites Patronat war damit gelegt worden und ermöglichte dem schließlich siegreichen Bürgerkriegsgeneral Octavian die Monopolisierung der großen *amicitiae* unter seinem Gesamtpatronat.⁵⁸ Subpatronale Ebenen, die weiterhin existierten und gar die Effizienz des neuen Systems erst garantierten,⁵⁹ stehen dieser Sichtweise nicht entgegen, sondern bestärken sie geradezu.⁶⁰

Seit die Freunde Roms einem Granden auch habituell wie gewöhnliche Klienten begegneten – im Gegensatz zu theatralischen Aufritten wie dem des Königs Prusias von

55 Hier sei entgegen der Auffassung von Coşkun 2008, 21 und auch Coşkun 2010, 511 weiterhin Ziegler 1972, 84; Avram 1999, 82; Wieacker 1988, 261 (*amicitia* als Teil eines Netzes „nahezu institutioneller Loyalitäten“) und 315; Kaser und Hackl 1996, 327 Anm. 4 (zum Verhältnis von *officium*, *amicitia* und *fides*) und Errington 1990, 95 gefolgt; all dies in Anlehnung an Mommsen 1859, der die römischen Beziehungen zu Gemeinden stets auf das römische „Individualrecht“ zurückführt (335). Selbst wenn die völkerrechtlich relevante *amicitia* der griechischen φιλιὰ nachgebildet wäre (so z. B. Elwyn 1993, in Anlehnung an Gruen 1984 und dessen zentrale These der Übernahme griechischer Institute in Roms zwischenstaatlichem Handeln), kann schwerlich bestritten werden, dass die *amicitia populi Romani* ein Begriff war, der in seinem tatsächlichen Gebrauch stets römisch konnotiert gewesen sein muss, also die Vorstellung einer privaten *amicitia* kaum ausgeblendet haben kann.

56 Ziegler 1972, 88–90.

57 Siehe Wendt 2008, 59 und 105.

58 Zu diesem Begriff von von Premerstein 1937, 36 (ursprünglich bereits für Caesar verwandt), in Bezug auf Octavian S. 53; siehe auch Bleicken 1994, 221.

59 Gegenläufig Jehne 2010, dessen Patronagemodell zu

funktional konzipiert ist, um die legitimierende und damit systemische Bedeutung der neuen Herrschaftsparameter zu erfassen – wie die Distributionsmechanismen im Einzelnen griffen, war für die Auffassung des Princeps als höchsten Patrons kaum relevant, solange der Inszenierung nichts entgegenstand; daher waren mögliche Subpatrone eher Sachwalter der prinzipal-patronalen Suprematie als eine Konkurrenz oder ein separates System; s. dazu Wallace-Hadrill 1989, 83: „But he [the emperor] had no reason to discourage patronage in other contexts, provincial and domestic, for it provided structures of loyalty which he could manipulate to the benefit of his own power.“ Eilers 2002 argumentiert m. E. nicht überzeugend, die Übernahme expliziter Städtepatronate durch Octavian spreche gegen ein übergeordnetes Gesamtpatronat des *princeps*; die Kontroversen synthetisierend Winterling 2008, 303–304, bes. Anm. 15; Dahlheim 2003, 103.

60 Parallelen für derartige Vorstellungen finden sich auch in republikanischer Zeit, etwa in Cic. *Att.* 6,1, wo erörtert wird, Pompeius sei der einzige – im Übrigen milde – Patron des Königs Ariobarzanes von Kappadokien, der tatsächlich Ansprüche bei diesem durchsetzen kann, trotz der weiteren (Sub-)Patrone Cato und Brutus.

Bithynien als Freigelassener Roms⁶¹ – und diesem wie zur morgendlichen *salutatio* ihre Aufwartung machten,⁶² konnte die öffentliche Wahrnehmung nicht mehr hinter einer solchen Analogie zurückstehen. Die explizite Klassifizierung von Königreichen als römische *clientes* bei Florus⁶³ und später bei Ammianus Marcellinus⁶⁴ bezeugt, dass sich zumindest für die Kaiserzeit eine derartige Anschauung auch in weiteren Kreisen durchgesetzt hatte, unabhängig davon, ob sie rein terminologisch zwingend war. Womöglich war es u. a. der Vergleich der auswärtigen *nationes* mit Klienten durch den einflussreichen Juristen Proculus im 1. Jahrhundert n. Chr.,⁶⁵ der eine derartige Perspektive auch im öffentlichen Bewusstsein beförderte. In jedem Fall ist es danach kaum mehr möglich, das Erklärungsmodell der *clientela* als unzutreffend oder gar abwegig zu bewerten – auch Tacitus verwendet es, auf *municipia* bezogen, im *Dialogus de oratoribus*.⁶⁶

Deshalb aber Klientel ausschließlich für den Prinzipat als treffende Kategorie zu akzeptieren scheint, ebenso wie die bloße Orientierung an der völkerrechtlichen Terminologie, kaum weiterführend: Das ausgebildete persönliche Patronat durch den Princeps war sicher die umfassendste und direkteste Umsetzung der politischen Klientelbeziehung. Die Installation einer einzigen Oberinstanz erleichterte die Akzeptanz einer derartigen Konstruktion, und die Konjunktur der *amicitiae* im 1. Jahrhundert n. Chr. lässt erkennen, dass sie die dem Prinzipat geradezu angemessenste Form von äußerer Politik darstellte (allerdings konnten strategische oder lokale Gründe für eine andere Lösung sprechen⁶⁷). Indes stellt der Prinzipat wie in vielen Bereichen auch hierin nichts als eine konsequente Neuinterpretation republikanischer Grundlagen dar: Als Patron war der Kaiser eine geeignetere Instanz als der Senat oder das Volk von Rom, jedoch berief er sich auf die Prinzipien, denen die *res publica* auch früher gefolgt war. Als Garant und Vollstrecker gleichermaßen nutzte er die Potentiale einer längst konzipierten Ordnung, indem er sie von den elementaren Konstruktionsmängeln befreite: Als der innerrömische Konkurrenzdruck nicht mehr virulent war und zudem die Definitionsgewalt in Händen des Princeps lag, konnte *amicitia* ihren ursprünglichen Charakter als persönliche Nahbeziehung auch in zwischenstaatlicher Dimension verstärkt entfalten.

Daher kann die Genese des Prinzipats als die Zeit betrachtet werden, in der sich die Klientel zum entscheidenden Faktor für die Herrschaftsqualifikation in Rom herausbildete.⁶⁸ Ein in manchem noch diffuses Gebilde wurde nun zum auf eine Person fokus-

61 Pol. 30,18; anders Liv. 45,44; andere Bewertung bei Ziegler 1972, 109.

62 Suet. *Aug.* 60.

63 Flor. *epit.* 1,36,3.

64 Amm. 17,12,12 und 18,2,16.

65 Dig. 49,15,7.

66 Tac. *dial.* 41: *quod municipium in clientelam nostram venit*: „Welches *municipium* begibt sich in unsere *clientela*?“

67 Siehe etwa Braund 1984, 181–189 zu dieser Abwägung; Baltrusch 2002, 253–254 zum Beginn dieser Politik unter Pompeius; beispielhaft die divergente Behandlung von Mauretanien und Galatien durch Augustus im Jahr 25 v. Chr., siehe dazu Wendt 2008, 157–161; in diesem Zusammenhang auch Strab. 14,5,6 zu den strategischen Vorteilen von Königen verbleibenden Gebieten.

68 Wendt 2008, 104–105.

sierten System verfestigt. Dass aber häufig genug Patronage- bzw. Klientelvorstellungen auch die republikanische (Außen-)Politik Roms wie ein Subtext durchziehen, ist schwer zu leugnen; mit dem ausgebildeten Prinzipat gegen eine an auswärtiger Klientelbildung orientierte Republik zu argumentieren hieße daher, einer als linear wahrgenommenen Entwicklung ihr Resultat entgegenzuhalten.⁶⁹

Der Status befreundeter Fürsten und der Grad ihrer Verpflichtungen wandelt sich mehrfach in der Entwicklung Roms, und Einheitlichkeit ist in diesem Bereich nur in der zwangsläufig nivellierenden Abstraktion zu erwarten. Im Bewusstsein dieser Fluktuationen ist und bleibt es legitim, die *amici et socii populi Romani* als Klienten im weiteren Sinne zu verstehen und folglich auch zu bezeichnen.

69 So aber im Ansatz Dahlheim 1968, 2–3, trotz seiner Relativierung S. 272 (Angleichung der *amicitia* an

die Klientel); Gruen 1984 I, 158; Sherwin-White 1984, 52.

Bibliographie

Avram 1999

Alexandru Avram. *Der Vertrag zwischen Rom und Kallatis. Ein Beitrag zum römischen Völkerrecht*. Amsterdam: Hakkert, 1999.

Badian 1958

Ernst Badian. *Foreign Clientelae (264–70 BC)*. Oxford: Clarendon Press, 1958.

Baltrusch 2002

Ernst Baltrusch. „Auf dem Weg zum Prinzipat: Die Entwicklung der republikanischen Herrschaftspolitik von Sulla bis Pompeius (88–62 v. Chr.)“. In *Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats, Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag*. Hrsg. von J. Spielvogel. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2002, 245–262.

Baltrusch 2008

Ernst Baltrusch. *Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike*. München: Oldenbourg, 2008.

Baltrusch 2011

Ernst Baltrusch. „Kriege für die Freiheit der Anderen: Roms imperiale Mission im 2. Jahrhundert v. Chr.“ *Gymnasium* 118 (2011), 43–56.

Bleicken 1964

Jochen Bleicken. „Rez. von Ernst Badian, *Foreign Clientelae (264–70 BC)*, Oxford 1958“. *Gnomon* 36 (1964), 176–187.

Bleicken 1994

Jochen Bleicken. *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches*. 3. Aufl. Bd. 2. Paderborn: Schöningh, 1994.

Braund 1984

David Braund. *Rome and the Friendly King. The Character of the Client Kingship*. London, Croom Helm und New York: St Martin's Press, 1984.

Brunt 1988

Paul A. Brunt. „Clientela“. In *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*. Hrsg. von P.A. Brunt. Oxford und New York: Clarendon Press und Oxford University Press, 1988, 382–442.

Burton 2003

Paul J. Burton. „Clientela or Amicitia? Modeling Roman International Behavior in the Middle Republic (246–146 B. C.)“. *Klio* 85 (2003), 333–369.

Coşkun 2005a

Altay Coşkun. „Amicitiae und politische Ambitionen im Kontext der causa Deiotariana (45 v. Chr.)“. In *Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat*. Hrsg. von A. Coşkun. Göttingen: Duehrkohp & Radicke, 2005, 127–154.

Coşkun 2005b

Altay Coşkun. „Freundschaft und Klientelbildung in Roms auswärtigen Beziehungen. Wege und Perspektiven der Forschung“. In *Roms auswärtige Freunde in später Republik und im frühem Prinzipat*. Hrsg. von A. Coşkun. Göttingen: Duehrkohp & Radicke, 2005, 1–30.

Coşkun 2008

Altay Coşkun. „Freundschaft, persönliche Nahverhältnisse und das Imperium Romanum“. In *Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der Römer (2. Jahrhundert v. Chr. – 1. Jahrhundert n. Chr.)*. Hrsg. von A. Coşkun. Frankfurt a. M., Berlin, Bern und Wien: Lang, 2008, 11–27.

Coşkun 2010

Altay Coşkun. „Rez. von Christian Wendt, *Sine fine. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat (67 v. Chr.–68 n. Chr.)*, Berlin 2008“. *Gymnasium* 117 (2010), 509–511.

Dahlheim 1968

Werner Dahlheim. *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.* München: C.H. Beck, 1968.

Dahlheim 2003

Werner Dahlheim. *Geschichte der römischen Kaiserzeit*. 3. Aufl. München: Oldenbourg, 2003.

Eilers 2002

Claude Eilers. *Roman Patrons of Greek Cities*. Oxford und New York: Oxford University Press, 2002.

Elwyn 1993

Sue Elwyn. „Interstate Kinship and Roman Foreign Policy“. *Transactions of the American Philological Association* 123 (1993), 261–286.

Errington 1990

Robert M. Errington. „Neue Forschungen zu den Ursachen der römischen Expansion im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr.“. *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 93–106.

Gelzer 1912

Matthias Gelzer. *Die Nobilität der römischen Republik*. Leipzig: Teubner, 1912.

Goldbeck 2010

Fabian Goldbeck. *Salutationes. Die Morgenbegrüßungen in Rom in der Republik und der frühen Kaiserzeit*. Berlin: Akademie Verlag, 2010.

Gruen 1984

Erich S. Gruen. *The Hellenistic World and the Coming of Rome*. 2 Bde. Berkeley: University of California Press, 1984.

Heuß 1998

Alfred Heuß. *Römische Geschichte*. Hrsg. von J. Bleicken, W. Dahlheim und H.-J. Gehrke. 6. Aufl. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1998.

Jehne 2010

Martin Jehne. „Rez. von Christian Wendt, Sine fine. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat (67 v. Chr.–68 n. Chr.)“. Berlin 2008. 25.10.2010. H-Soz-u-Kult. 2010. URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-4-058>.

Kaizer und Facella 2010

Ted Kaizer und Margherita Facella. „Introduction“. In *Kingdoms and Principalities in the Roman Near East*. Hrsg. von T. Kaizer und M. Facella. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2010, 15–42.

Kaser und Hackl 1996

Max Kaser und Karl Hackl. *Das römische Zivilprozessrecht*. 2. Aufl. (neu bearbeitet von Karl Hackl). München: C.H. Beck, 1996.

Kehne 2000

Peter Kehne. „Externae gentes‘ und ‚regna inter fines‘ im Nordgrenzbereich des Imperium Romanum vom 1. bis zum 3. Jh.: Eine Kritik der Klientelstaaten-Theorie“. *Eos* 87 (2000), 311–334.

Klose 1934

Johannes Klose. *Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau. Beiträge zu ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung im 1. und 2. Jh. n.Chr.* Diss. Breslau, 1934.

Konstan 1997

David Konstan. *Friendship in the Classical World*. Cambridge: Cambridge University Press, 1997.

Lintott 1981

Andrew W. Lintott. „What was the imperium Romanum?“ *Greece & Rome* 28 (1981), 53–67.

Millar 1984

Fergus Millar. „The Political Character of the Classical Roman Republic“. *Journal of Roman Studies* 74 (1984), 1–19.

Millar 2004

Fergus Millar. *Rome, the Greek World, and the East*. Bd. 2: *Government, Society, and Culture in the Roman Empire*. Hrsg. von M.H. Cotton und G.M. Rogers. Chapel Hill und London: University of North Carolina Press, 2004.

Mommsen 1859

Theodor Mommsen. „Das römische Gastrecht und die römische Clientel“. *Historische Zeitschrift* 1 (1859), 332–379.

Mommsen 1952

Theodor Mommsen. *Römisches Staatsrecht*. 4. Aufl. Bd. 3. 1. Tübingen: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1952.

von Premerstein 1937

Anton von Premerstein. *Vom Wesen und Werden des Prinzipats*. München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1937.

Rich 1989

John W. Rich. „Patronage and International Relations in the Roman Republic“. In *Patronage in Ancient Society*. Hrsg. von A. Wallace-Hadrill. London und New York: Routledge, 1989, 117–135.

Saller 1982

Richard P. Saller. *Personal Patronage under the Early Empire*. Cambridge, New York, London und Melbourne: Cambridge University Press, 1982.

Sands 1908

Percy C. Sands. *The Client Princes of the Roman Empire under the Republic*. Cambridge: Cambridge University Press, 1908.

Sherwin-White 1939

Adrian N. Sherwin-White. *The Roman Citizenship*. Oxford: Clarendon Press, 1939.

Sherwin-White 1984

Adrian N. Sherwin-White. *Roman Foreign Policy in the East 168 B. C. to A. D. 1*. London: Duckworth, 1984.

Stein-Kramer 1988

Michaela Stein-Kramer. *Die Klientelkönigreiche Kleinasiens in der Außenpolitik der späten Republik und des Augustus*. (Diss. Berlin TU: Hochschulschrift). Diss. Berlin, 1988.

Sullivan 1990

Richard D. Sullivan. *Near Eastern Royalty and Rome 100–30 B.C.* Toronto: University of Toronto Press, 1990.

Täubler 1913

Eugen Täubler. *Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des Römischen Reichs*. Leipzig und Berlin: Teubner, 1913.

Timpe 1962

Dieter Timpe. „Herrschaftsidee und Klientelstaatenpolitik in Sallusts *bellum lugurthinum*“. *Hermes* 90 (1962), 334–375.

Timpe 1972

Dieter Timpe. „Rechtsformen der römischen Außenpolitik bei Caesar“. *Chiron* 2 (1972), 277–295.

Wallace-Hadrill 1989

Andrew Wallace-Hadrill. „Patronage in Roman Society: from Republic to Empire“. In *Patronage in Ancient Society*. Hrsg. von A. Wallace-Hadrill. London und New York: Routledge, 1989, 63–87.

Wendt 2008

Christian Wendt. *Sine fine. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat (67 v. Chr.–68 n. Chr.)*. Berlin: Verlag Antike, 2008.

Wieacker 1988

Franz Wieacker. *Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Erster Abschnitt: Einleitung. Quellenkunde. Frühzeit und Republik*. München: C.H. Beck, 1988.

Winterling 2008

Aloys Winterling. „Freundschaft und Klientel im kaiserzeitlichen Rom“. *Historia* 57 (2008), 298–316.

Ziegler 1972

Karl-Heinz Ziegler. „Das Völkerrecht der römischen Republik“. In *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt*. Hrsg. von H. Temporini und W. Haase. Bd. 1. 2. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1972, 68–114.

CHRISTIAN WENDT

Christian Wendt, Dr. phil. (Berlin 2006), ist Juniorprofessor für Alte Geschichte an der Freien Universität Berlin und Leiter des *Berlin Thucydides Center*. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die griechische Geschichte des 5. Jahrhunderts v. Chr., insbesondere Thukydides, antikes Völkerrecht, die späte römische Republik und der frühe Prinzipat sowie die moderne Rezeptionsgeschichte der Antike, vor allem in der Politikwissenschaft.

Prof. Dr. Christian Wendt
Freie Universität Berlin
Friedrich-Meinecke-Institut
Koserstraße 20
14195 Berlin, Deutschland
E-Mail: christian.wendt@fu-berlin.de